

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 13.10.2020

Nr. 66

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

260. Bekanntmachung 3
- Die Mitgliederversammlung der Erftfischereigenossenschaft findet statt am 11. November 2020 um 18.00 Uhr im Raum V des Kreishauses Grevenbroich in 41515 Grevenbroich, Auf der Schanze
261. Errichtungsverfahren eines Bewässerungsverbandes mit dem Namen „Bewässerungsverband Pütz“ mit Sitz in 50181 Bedburg-Kirchherten 5-20
- Am 09. September 2020 hat der Rhein-Erft-Kreis einen Beschluss der Beteiligten über die Errichtung sowie den Plan und die Satzung des vorgenannten Verbandes herbeigeführt. Die Errichtung des Verbandes durch einstimmigen Beschluss der Beteiligten und die Satzung wird hiermit gem. § 7 WVG aufsichtsbehördlich genehmigt. Der Verband entsteht mit dieser öffentlichen Bekanntmachung. Die Satzung des Verbandes ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Stadt Bergheim

262. Bekanntmachung 21
- Am Montag, den 26.10.2020 findet um 17:00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Raum 1.22, die 21. Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Erftfischereigenossenschaft
findet statt am 11. November 2020 um 18.00 Uhr
im Raum V des Kreishauses Grevenbroich in 41515 Grevenbroich, Auf der Schanze
.....

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom 26. November 2019
2. Entlastung des Vorstandes für das Rechnungsjahr 2019 gemäß § 7, Abs. 2, Ziffer 3 der Satzung
3. Festsetzung der Haushaltsatzung 2021 gemäß § 7, Abs. 2, Ziffer 1 der Satzung
4. Geschäftsbericht 2020
5. Verschiedenes

Der Entwurf des Verwaltungshaushaltes 2021 liegt in der Zeit vom 27. Oktober bis 10. November 2020 für die Mitglieder zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle, Am Erftverband 4, 50126 Bergheim, jeweils donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Satzung der Erftfischereigenossenschaft.

50126 Bergheim, den 05. Oktober 2020
Am Erftverband 4

gez. Petrauschke
Vorsitzender

Satzung

des Bewässerungsverbandes Pütz im Rhein-Erft-Kreis

Präambel

Die ausreichende Versorgung mit Wasser hat zunehmend und maßgeblich für die Landwirtschaft einschließlich des Feldgemüseanbaus sowie für den Obst- und Gartenbau an Bedeutung gewonnen, nachdem in jüngerer Vergangenheit eine hinreichende Versorgung mit Regen nicht mehr gewährleistet war und der Anbau von Sonderkulturen erheblich zugenommen hat, sogar voraussichtlich noch weiter ansteigen wird. Deshalb verfolgt der Bewässerungsverband das Ziel, über die Niederbringung von Tiefenbrunnen in den Grundwasserspeicher sowie über die notwendigen Pump- und Verteilungsanlagen die dem Bewässerungsverband angeschlossenen Mitglieder mit Wasser für deren Eigentumsflächen im Verbandsgebiet zu versorgen. Mit Rücksicht auf die wertvolle Ressource „Wasser“ soll die Bewässerung sparsam, effizient und nachhaltig erfolgen. Dabei soll den Belangen der Mitglieder sach- und interessengerecht sowie nach für alle Mitglieder gleichen Maßstäben im Hinblick auf Vorteile und Belastungen Rechnung getragen werden.

§ 1

Name / Sitz

Der Verband führt den Namen „Bewässerungsverband Pütz“. Dieser hat seinen Sitz in 50181 Bedburg-Kirchherten. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405 ff.) in der aktuellen Fassung.

§ 2

Aufgaben / Verbandsgebiet

- (1) Der Verband stellt sich zur Aufgabe:
 - a) Beschaffung und Bereitstellung von Wasser
 - b) Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Bewässerungsanlagen zur Bewässerung von Grundstücken im Verbandsgebiet nach Absatz 2.
- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karte (Maßstab 1 : 10.000).

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentumsparteien von Grundstücken und Anlagen im Verbandsgebiet sowie jeweilige Erbbauberechtigte nach § 4 Abs.1 Nr.1 WVG (dingliche Verbandsmitglieder), die im Mitgliederverzeichnis erfasst sind.
- (2) Der Verband hat das Mitgliederverzeichnis, in dem die für die Mitgliedschaft maßgeblichen Flächen konkret aufgeführt sind, auf einen aktuellen Stand zu halten.

§ 4 Beitritt / Ausscheiden

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft durch Beitritt zum Verband kann nur zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgen. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand (§ 18 Buchstabe „i“ dieser Satzung).
- (2) Die Aufhebung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Über den Antrag auf Ausscheiden, der von einem Mitglied mindestens 6 Monate vor dem beantragten Ausscheidungszeitpunkt schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand (§ 18 Buchstabe „j“ dieser Satzung). Beim Tode eines Mitgliedes und bei einem Eigentumswechsel geht die Mitgliedschaft auf die Rechtsnachfolgenden über (§ 22 WVG). Die Mitgliedschaft endet daher mit dem Tode des Mitgliedes; die rechtsnachfolgende Person ist jedoch zur Fortsetzung der Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten berechtigt. Die Mitgliedschaft kann zudem durch Ausschluss beendet werden, wenn ein Mitglied wiederholt und gröblich seinen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die gravierende Pflichtverletzung auch nach schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand fortsetzt. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand (§ 18 Buchstabe „k“ dieser Satzung).
- (3) Gegen eine abschlägige Entscheidung auf Beitritt / Mitgliedschaft oder eine Entscheidung zum Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitgliedes, die der Vorstand getroffen hat, kann Einspruch eingelegt werden, der binnen 2 Wochen schriftlich zu begründen ist. Der Einspruch ist beim Vorstand einzulegen. Wird diesem nicht abgeholfen, entscheidet die Versammlung über den Einspruch abschließend in der nächsten Versammlung.
- (4) Bei einem Ausscheiden, sei es durch Kündigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss, besteht keinerlei Anspruch auf Erstattung von Leistungen oder Entschädi-

gungen jedweder Art an den Verband oder auf irgendeine Teilhabe am Verbandsvermögen oder Auskehrung. Sämtliche Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verband erlöschen mithin, nicht aber die entstandenen Ansprüche des Verbandes gegen das Mitglied bis zu seinem Ausscheiden.

§ 5

Unternehmen / Pläne

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Bewässerungsanlagen erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und vorzunehmen. Der dazu erforderliche Unternehmensplan wird vom Vorstand erarbeitet und aufgestellt und auf dieser Grundlage von der Versammlung festgestellt. (Unternehmensplan)
- (2) Für jedes Kalenderjahr stellt der Vorstand zudem einen Berechnungsplan auf. Dieser wird von der Versammlung bis zum Ende eines Kalenderjahres festgestellt (Berechnungsplan). Nach Feststellung des Berechnungsplanes ist dieser dem Rhein-Erft-Kreis zeitnah zur Zustimmung vorzulegen.
- (3) Zur Aufstellung des jährlichen Berechnungsplanes sind die Mitglieder verpflichtet, den nach ihrer eigenen Schätzung in Betracht kommenden Berechnungsbedarf jeweils nach Flächengröße, Kulturart und Wassermenge bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr dem Vorstand oder einem von diesem beauftragten Mitarbeitenden oder Vertretung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Unter Berücksichtigung dieser Angaben der Mitglieder zum nächstjährigen Berechnungsbedarf stellt der Vorstand – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Fachleuten der Landwirtschaft und des Gartenbaus - nach einheitlichen Grundsätzen für alle Mitglieder einen Berechnungsplan nach Absatz 2 nach den jeweiligen Flächengrößen und Kulturarten auf und teilt das verfügbare Berechnungswasser den Unternehmen der einzelnen Mitglieder zu.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, in dem von der Versammlung beschlossenen Berechnungsplan zugeteilte, aber später tatsächlich nicht beanspruchte Wassermengen einzelbetrieblich an ein anderes Mitglied zu vergeben. Über eine solche Vergabe ist der Bewässerungsverband vorher und schriftlich allein zu unterrichten; im Übrigen bleiben etwaige Regelungen und Absprachen über innerbetrieblich übertragene und übernommene Wassermengen den jeweiligen Mitgliedern überlassen.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Unternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Inanspruchnahme nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch angemessene Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentum abgeleiteten Rechts genutzt, hat die nutzungsberechtigte Person vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen die Eigentum besitzende Person Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Die nutzungsberechtigte Person ist in diesem Falle der Eigentum besitzenden Person gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 kann die nutzungsberechtigte Person unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 - a) ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen;
 - b) die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechtes ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8 **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Verbandsschau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob diese ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband macht Zeit und Ort der Verbandsschau mindestens 2 Wochen vor deren Durchführung bekannt und lädt die mit der Schau beauftragte Person die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.

§ 9 **Aufzeichnung / Abstellung der Mängel**

Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen die durch die mit der Schau beauftragten Person (Schauführer*in) zu unterzeichnen ist. Der Vorstand lässt alsbald die Mängel abstellen; er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in diesem die Abstellung der Mängel.

§ 10 **Organe**

Der Verband besteht aus der Verbandsversammlung und dem Vorstandsvorstand.

§ 11 **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, der Pläne oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - b) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
 - c) Beschlussfassung über die Feststellung des Unternehmensplanes;
 - d) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie eines Nachtragshaushaltsplanes;
 - e) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;

- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter;
 - g) Beschlussfassung über die Feststellung des Berechnungsplanes;
 - h) Beschluss der Veranlagungsregeln und Aufstellung einer Beitragsordnung;
 - i) Wahl des/der Schaubeauftragten;
 - j) Entlastung des Vorstandes;
 - k) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband;
 - l) Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes zu Mitgliedschaft, Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitgliedes;
 - m) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse;
 - n) Gewährung von Aufwandsentschädigungen, pauschalem Auslagenersatz und Reisekostenerstattung an den Vorstand;
 - o) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung, über die Umgestaltung oder die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.

§ 12

Sitzungen der Versammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Versammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Versammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand lädt die Mitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Versammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (3) Der Vorstand leitet die Sitzungen der Versammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Versammlung

- (1) Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmrechte ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat ein nach der Grundstücksgröße seiner Mitgliedsfläche bemessenes Stimmrecht. Das flächenbezogene Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Es zählen alleine die abgegebenen und gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer und fristgerechter Ladung eine Anzahl von Mitgliedern, die mehr als die Hälfte der Mitgliedsfläche des Verbandes vertreten und damit der Stimmrechte halten, anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann eine neue Verbandsversammlung mit derselben Tagesordnung und der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder und deren flächenbezogenen Stimmrechte gefasst werden können; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Da die Mitglieder über flächenbezogene Stimmrechte verfügen, sind Wahlen, Beschlussfassungen und alle sonstigen Abstimmungen stets per schriftlichen Stimmzettel durchzuführen. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben; eine Aufteilung des flächenbezogenen Stimmrechtes ist daher unzulässig.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleitenden sowie vom Protokollführenden zu unterschreiben ist.

§ 14

Verbandsvorstand als Ehrenamt

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzführenden (Verbandsvorsteher*in) und 2 Beisitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat für den Fall seiner Verhinderung eine Stellvertretung. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertretungen werden ehrenamtlich tätig.
- (2) Den Mitgliedern des Verbandsvorstandes kann für das ehrenamtliche Engagement eine pauschale Aufwandsentschädigung, ein pauschaler Auslagenersatz und eine Fahrtkostenerstattung in Höhe der steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträge gewährt werden, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat.

§ 15

Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in getrennter und schriftlicher Abstimmung die Mitglieder des Verbandsvorstandes, also den Vorsitzführenden und die beiden Beisitzenden, sowie deren jeweilige Stellvertretungen.
- (2) Das Ergebnis der Wahlen des Verbandsvorstandes ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zwei-Drittel-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und deren Begründung sind der Aufsichtsbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der angeführte wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16

Amtszeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsvorstandes vor dem Ablauf der Amtsperiode ausscheidet, so ist für den Rest der Amtsperiode nach § 15 dieser Satzung Ersatz zu wählen.
- (3) Ein ausscheidendes Mitglied des Verbandsvorstandes bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

§ 17

Geschäfte des Verbandsvorstehenden und des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstehende führt den Vorsitz im Verbandsvorstand, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung. Dem Vorstehenden obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Mitglied des Verbandsvorstandes, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstand oder die Versammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- a) Erarbeitung und Aufstellung des Unternehmensplanes;
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
- c) Erarbeitung und Aufstellung des Berechnungsplanes;
- d) Erarbeitung der Beitragsordnung;
- e) Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten;
- f) Aufstellung der Jahresrechnung;
- g) Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren;
- h) Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 50.000 € (fünfzig-tausend-Euro);
- i) Anträge auf Mitgliedschaft zu den vom Vorstand festgelegten Konditionen für einen angemessenen Ausgleich der von den Vereinsmitgliedern erbrachten Investitionsvorleistungen;
- j) Anträge auf Ausscheiden der Mitglieder;
- k) Ausschluss eines Mitgliedes wegen wiederholter gravierender Pflichtverletzung;
- l) Bestellung eines Geschäftsführers gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die vom Vorstand festgelegt wird.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand lädt die Mitglieder des Vorstandes mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.

§ 20

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorstand den Ausschlag.
- (2) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Versammlungsleitung sowie vom Protokollführenden zu unterschreiben ist.

§ 21**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung (stellvertretender Verbandsvorsteher).
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt der gesetzlichen Vertretung eine Bestätigung über ihre jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, bedürfen stets der Schriftform.

§ 22**Haushaltsplanung / Rechnungsjahr**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Versammlung den Haushaltsplan und erforderlichenfalls die Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine anderen Zweckbestimmungen haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 23**Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand ist zu Ausgaben berechtigt, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstand unternimmt zeitnah die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel eines neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung;
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr ohne Vorankündigung;
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände;
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 25

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand beauftragt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde eine Prüfstelle für die Dauer von höchstens 5 Jahren, die zum Abschluss der Prüfung deren Ergebnis in einem Prüfbericht dokumentiert und den Prüfbericht dem Vorstandsvorsitzenden und der Aufsichtsbehörde übermittelt. Nach Ablauf von 5 Jahren ist Neubeauftragung einer Prüfstelle erforderlich. Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt diese und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge können aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und/oder aus Sachleistungen (Sachbeiträge) bestehen.
- (3) Die Hebung eines Grund- und/oder Mindestbeitrages ist zulässig.

§ 27

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder grundsätzlich wie folgt:
Die Beiträge zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bewässerung werden für die Investitionskosten (insbesondere Brunnen, Leitungsnetz und dessen Anlagen) sowie für die allgemeinen Kosten der Organisation und des Betriebes des Verbandsunternehmens nach Maßgabe der für die Beregnung tatsächlich nutzbaren Fläche des einzelnen Mitgliedes an der Gesamtfläche der bevorteilten Grundstücke ermittelt. Die Beiträge für die Betriebskosten (beispielsweise Energie- und Kraftstoffe sowie anfallende Reparaturaufwendungen) berechnen sich nach Maßgabe der jährlichen Nutzung von Beregnungswasser des einzelnen Mitgliedes an der Gesamtnutzung aller Mitglieder.
- (3) Die Beitragslast für alle Maßnahmen, die der Verband zugunsten der Verbandsmitglieder auf sich nimmt, richtet sich dabei im Einzelnen nach den Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Die Verbandsversammlung stellt dazu eine Beitragsordnung auf, in der die Veranlagungsregeln mit den jeweiligen konkreten Beitragssätzen festgehalten sind.
- (4) Der Verband kann einen Grund und/oder Mindestbeitrag erheben. Diese setzen sich insbesondere aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und den allgemeinen Verwaltungsaufwand sowie aus den Hebungskosten zusammen. Die Festlegung erfolgt ebenfalls durch Beschluss der Verbandsversammlung.

§ 28**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben schriftlich binnen eines Monats nach einer Änderung oder einer Erhebung durch den Verband zu machen und diesen bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband zeitnah mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die eingetretenen Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die vorstehende Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verbandsvorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied seine Verpflichtungen nach Abs. 1 verletzt hat;
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 29**Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht fristgerecht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Verbandsvorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 30 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß §§ 27, 28 dieser Satzung.

§ 31 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Verbandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 32 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentum abgeleiteten Rechts (Nutzungsberechtigte) haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen. Die ergehenden Anordnungen können vom Vorstand als Vollstreckungsbehörde nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in NRW durchgesetzt werden.

§ 33**Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für diese Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 34**Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Rhein-Erft-Kreises, Untere Wasserbehörde, 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35**Aufsichtsbehördlich zu genehmigende Rechtsgeschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 - b) zur Aufnahme von Darlehen mit einem Wert von mehr als 50.000 Euro (fünfzigtausend-Euro);
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten;
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen. Einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf es nicht für pauschale Zahlungen an Vorstandsmitglieder nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Rechtsgeschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach schriftlichem Zugang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz

Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführung sowie sonstige vom Verband betraute Personen sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Verschwiegenheitspflicht unberührt. Ebenso sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Diese Satzung des „Bewässerungsverbandes Pütz“ wird veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Satzung in vollem Wortlaut erfolgt im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Bergheim, den 1. 10. 2020

Heinrich G. Olbig
 J. Meent
 M. Caron
 W. P. Schröder
 P. J.
 v. Ruyss

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, den 26.10.2020 findet um 17:00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Raum 1.22, die 21. Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers
- TOP 2 Jahresabschluss des Zweckverbandes :terra nova zum 31.12.2019
- TOP 3 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2021 gem. § 11 der Zweckverbandssatzung
- TOP 4 Ausführungsplanung der Erschließung im Bereich des Interkommunalen Kompetenzareals :terra nova
- TOP 5 Mitteilungen
 - Sachstand zum B-Planverfahren im Bereich des Interkommunalen Kompetenzareals :terra nova
 - Sachstand zum Förderantrag Klimahülle im SofortprogrammPLUS
 - Workshop Weiterentwicklung Zweckverband
 - Marketing Zweckverband
 - Überörtliche Prüfung des Zweckverbandes :terra nova durch die gpaNRW
 - Termine 2021
- TOP 6 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- TOP 1 Mitteilungen
- TOP 2 Anfragen

Bergheim, 30.09.2020

S. Solbach, Vorsitzender der Verbandsversammlung